

## Stellungnahme

<b>Gesetzesnovelle:</b>	Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird
<b>Firma/Organisation:</b>	Tourismusverband Traunsee Almtal
<b>Vertretung:</b>	Andreas Murray

Im § 54 Abs. 2 Z4 wird von den Inhabern von Freizeitwohnsitzen zukünftig verlangt, ihre Nutzungsabsicht nachzuweisen. Es bleibt jedoch unklar, wie dieser Nachweis in der Praxis erbracht werden soll. Als Beispiel könnte die Genehmigung des Arbeitgebers für ein Home-Office am Freizeitwohnsitz dienen. Dadurch entfielen die Erhebung der Freizeitwohnsitzpauschale, da die Arbeitstätigkeit eine Nutzung des Wohnsitzes zu Freizeit Zwecken ausschließt. Es ist wahrscheinlich, dass solche Fälle, wie die "Workation", zukünftig zunehmen werden. Aus unserer Perspektive ist eine präzisere Formulierung notwendig.

Die Kooperation zwischen LTO und TVB soll zukünftig auch durch verbindliche und gemeinsam finanzierte Kooperationsprojekte geregelt werden. Hierfür werden die Kompetenzen des Oberösterreich Tourismus Strategieboards erweitert. Die Besetzung des Strategieboards erfolgt durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich (3 Personen) und das Land Oberösterreich (9 Personen, Besetzung durch den politisch zuständigen Landesrat). Im Strategieboard sollen die von der LTO eingebrachten Kooperationsprojekte diskutiert und beschlossen werden. Aus Sicht des Tourismusverbandes Traunsee Almtal sind Ergänzungen und Klarstellungen erforderlich:

- o Klare Regeln für das Abstimmungsverfahren
- o Regeln zur finanziellen Beteiligung der Regionen
- o Wie viele Projekte können pro Jahr umgesetzt werden?
- o Es sollte eine festgelegte maximale Gesamtsumme pro Jahr für jede Region geben, um die Budgetplanung und -sicherheit zu gewährleisten.
- o ein definierter Zeitpunkt, zu dem die Projekte und die dafür von den Regionen aufzubringenden Finanzmittel für das kommende Kalenderjahr spätestens beschlossen werden (Budget- und Ressourcenplanung für die TVB)
- o Sicherstellung der repräsentativen Zusammensetzung des Strategieboards nach den geografischen Großregionen Oberösterreichs, die den Anteil des Tourismus am regionalen BIP als Maß für die touristische Wertschöpfung im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung berücksichtigt.

Ortsklasseneinteilung: freiwillige Abstufungen gibt es nicht mehr, das ist sehr positiv, sollte aber bitte bereits ab 1.1.2024 gelten um Planungssicherheiten zu bekommen.

§27 ist überbordend. Bitte Streichen und Regelung in Haushaltsverordnung.